

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 14. November 1873.) Nr. 11.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 7. Juni 1873, Z. 12.511,
Mag. Z. 124.379,

in Betreff der Besteuerung der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte in Nieder-
österreich.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß einer gegen die Erwerbsteuerpflichtigkeit der Hausapotheken der Aerzte überhaupt gerichteten Vorstellung mit Erlaß vom 5. Juni 1873, Z. 13.597, entschieden, daß es im Hinblick auf das Erwerbsteuerpatent für den Salzburger-, den Innkreis und die Parzellen des Hausruckkreises vom 22. Jänner 1824, welches auf den in dem Erwerbsteuerpatente vom 13. Dezember 1812 zum Ausdruck gelangten Prinzipien beruhend im §. 2 unter lit. c) die Hausapotheken der Wundärzte unbedingt der Erwerbsteuer unterwirft, keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch die Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte in Niederösterreich erwerbsteuerpflichtig sind und gleichzeitig bemerkt, daß bei der Anwendung der tarifmäßigen Steueransätze auf die konkreten Verhältnisse entsprechend Bedacht zu nehmen und eine übermäßige Belastung dieses Gewerbsbetriebes hintanzuhalten sei.

Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht
vom 9. Juni 1873,

betreffend den zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung vereinbarten Vorgang bei Mittheilung von Todtenscheinen der beiderseitigen Staatsangehörigen.

Das k. und k. Ministerium des Außern ist mit der königlich italienischen Regierung übereingekommen, daß von den mit der Führung der Matriken (Civilstandsregister) betrauten weltlichen und kirchlichen Funktionären rücksichtlich der in ihrem Sprengel gestorbenen Per-

sonen, welche in dem anderen Staate geboren waren oder ihren Wohnsitz hatten, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich und kostenfrei in der in ihrem Lande vorgeschriebenen Form von Amtswegen die Todtenscheine auszufertigen sind und daß diese Urkunden in Oesterreich an die königlich italienische Gesandtschaft in Wien und in Italien an die k. und k. österreichische Gesandtschaft in Rom zu gelangen haben.

Den in einer anderen als der lateinischen oder italienischen Sprache ausgestellten Todtenscheinen ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen.

Demnach werden die mit der Matrikenführung betrauten Personen angewiesen, im Falle des Absterbens eines italienischen Staatsangehörigen den in lateinischer oder italienischer Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten Todtenschein sogleich im Wege der politischen Behörde erster Instanz zum weiteren Verfahren an den Landeschef einzusenden.

Diese Verordnung tritt mit 17. Juni 1873 in Wirksamkeit.

Tasser m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 24. Mai 1873, Nr. 110.)

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Juni 1873,

betreffend den §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Kinderpest.

Die nach §. 18, Absatz 1, des oben bezogenen Gesetzes von der Erkrankung eines Kindes dem Ortsvorstande zu erstattende Anzeige ist, falls das Kind dem Orts- (Gemeinde-) Vorsteher gehört oder seiner Aufsicht anvertraut ist, an jenes Mitglied des Orts- (Gemeinde-) Vorstandes zu machen, welches den Orts- (Gemeinde-) Vorsteher im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

Gehört das innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes (in Galizien und in der Bukowina) erkrankte Kind dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Geschäftsführer des Gutsgebietes oder ist das erkrankte Kind der Aufsicht einer dieser Personen anvertraut, so ist schon die in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 18 unverzüglich zu erstattende Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

Tasser m. p.

Sanhans m. p.

Chlumecny m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 24. Juni 1873, Nr. 112.)

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juni 1873, Z. 16.234, betreffend die Theilung mehrerer Katastral-Parzellen und Parzellentheile der Steuergemeinde Grafenwörth zu dem Gemeindegebiete Jekdorf.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. Mai 1873 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. Dezember 1872: Es sei die Zustimmung zu erteilen, daß nebst den Katastral-Parzellen 1745 a bis einschließ- lich 1790 der Steuergemeinde Grafenwörth im Ausmaße von circa 107 Joch, der in dem Kommissionsprotokolle des Landesausschusses vom 14. Oktober 1872 in seiner Grenzbezeich-

nung angegebene Antheil von circa 300 Joch der Katastralparzelle 1741 a und b 1742, 1743 a und b 1744, ferner 1791 bis einschließlich 2236 der Steuergemeinde Grafenwörth, dem Gemeindegebiete Jездorf unbeschadet aller Privatrechte hinsichtlich des angeführten Gebietstheiles zugetheilt werde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1873, Z. 8857, zur Kenntniß gebracht.

(Landesgesetzblatt vom 30. Juni 1873, Nr. 51.)

Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873,

wodurch auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) besondere Bestimmungen über die Auflösung von Aktiengesellschaften erlassen werden.

Artikel 1.

Wenn eine Aktiengesellschaft nach eingetretener Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung, außer dem Falle des Konkurses, aufgelöst wird, darf die Vertheilung des nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger der Gesellschaft erübrigenden Gesellschaftsvermögens, beziehungsweise die Vereinigung dieses Vermögens mit dem Vermögen einer anderen Gesellschaft, schon nach Ablauf von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum dritten Male erfolgt ist, vollzogen werden.

Artikel 2.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die Aktiengebühr jener Gesellschaften, welche innerhalb sechs Monate nach ihrer Konstituierung ihre Geschäfte gänzlich einstellen und ihre Auflösung beschließen, ganz oder theilweise in Abfall zu bringen, beziehungsweise zurückzustellen.

Ebenso kann die Finanzverwaltung bei der Auflösung von Aktiengesellschaften durch Vereinigung mit andern Aktiengesellschaften (Fusion) hinsichtlich der dadurch veranlaßten neuen Aktienemission eine Ermäßigung der Gebühr mit Berücksichtigung der von den außer Verkehr gesetzten Aktien entrichteten Gebühren eintreten lassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.	Kasser m. p.	Banhaus m. p.	Stremayr m. p.
Glasfer m. p.	Unger m. p.	Chlumecny m. p.	Pretis m. p.
	Horst m. p.	Biernialkowski m. p.	

(Reichsgesetzblatt vom 24. Juni 1873, Nr. 114.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthaltereie vom 22. Juni 1873,
 Z. 18.489, Mag. Z. 107.335,
 in Betreff der Matrikenführung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf
 dem flachen Lande sich aufhaltenden Israeliten.

Nach Inhalt der bisher in Wirksamkeit gestandenen Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 28. April 1857, Nr. 1591, war die Matrikenführung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf dem flachen Lande in Niederösterreich sich aufhaltenden Israeliten — ohne Ausnahme, ob sie auch in einen auswärtigen polit. Gemeindeverband gehören oder nach Niederösterreich zuständig geworden sind — von den auswärtigen Kultusgemeinden, zu denen sie gehören, zu besorgen gewesen.

Der Herr Minister des Innern fand sich laut des Erlasses vom 16. Juni 1873, Nr. 7351, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt, die Eingangs erwähnte Verordnung als den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechend aufzuheben und dagegen anzuordnen, daß alle israelitischen Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, welche in Orten, wo israelitische Matrikenführer nicht bestellt sind, vorkommen, im Sinne des Schlußabsatzes des §. 6 der Normalverordnung vom 20. Februar 1784 von demjenigen israelitischen Matrikenführer, welcher dem betreffenden Orte am Nächsten wohnt, in seine Matrik einzutragen sind.

In Durchführung dieser Verordnung wird den Vorständen jener politischen Gemeinden, wo sich Israeliten aufhalten, jedoch für dieselben keine eigenen Matrikenführer im Orte selbst bestellt sind, zur Pflicht gemacht, alle Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle von Angehörigen der israelitischen Religion der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der weiteren Mittheilung an den kompetenten Matrikenführer anzuzeigen.

Hievon werden die sämtlichen hierländigen politischen Bezirksbehörden zur weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß gesetzt und gleichzeitig von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses die israel. Kultusgemeinden in Wien, Sechshaus, Wr. Neustadt und Hernals verständigt.

Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1873,
 betreffend die Abänderungen in der Bemessung des Briefporto im internen Verkehre.

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium wird Folgendes festgesetzt:

Vom 1. Juli 1873 ab ist für inländische Briefe, deren Gewicht $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth (= 15 Grammen) übersteigt, bis zum Gewichte von 15 Zoll-Loth (= 250 Grammen) nur das zweifache Briefporto zu entrichten.

Als Zutaxe für unfrankirte Briefe ist bis zum Gewichte von 15 Zoll-Loth (= 250 Grammen) nur ein Betrag von fünf, und bei Briefen, welche im Bestellungsbezirke des Aufgabepostamtes abzugeben sind (Localbriefe), ein Betrag von drei Neukreuzern zu berechnen.

Briefe im Gewichte von mehr als 15 Zoll-Loth sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen.

Hiernach beträgt das Porto im internen Verkehre der österreichisch-ungarischen Monarchie auf alle Entfernungen:

- a) Für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth (= 15 Grammen) einschließlich, fünf Neukreuzer;
 bei größerem Gewichte zehn Neukreuzer;

- b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth (= 15 Grammen) einschließlich, zehn Neukreuzer;

bei größerem Gewichte fünfzehn Neukreuzer.

Für Briefe, welche im eigenen Bestellsbezirke des Aufgabepostamtes abzugeben sind, beträgt das Porto:

- a) Im Falle der Frankirung bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth (= 15 Grammen einschließlich, drei Neukreuzer.

bei größerem Gewichte sechs Neukreuzer;

- b) im Falle der Unterlassung der Frankirung bis zum Gewichte von $\frac{9}{10}$ Zoll-Loth einschließlich, sechs Neukreuzer;

bei größerem Gewichte neun Neukreuzer.

Unzureichend frankirte Briefe unterliegen der für unfrankirte Briefe festgesetzten Taxe; es ist jedoch bei Bemessung der Taxe der Werth der verwendeten Marken oder Couvertsstempel in Anrechnung zu bringen und daher nur jener Betrag als Ergänzungsporto einzuheben, welcher nach Abzug des Markenwerthes unbedeckt bleibt.

Sanhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 28. Juni 1873, Nr. 118.)

Zuschrift des k. k. n. ö. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1873,
Z. 22.724, Mag. Z. 110.293.

Festsetzung der Verpflegungsgebühr im Krankenhause zu Trencsin.

Die bisher mit 46 kr. normirt gewesenen täglichen Verpflegungsgebühren des öffentlichen Krankenhauses zu Trencsin werden vom 1. Juli 1873 angefangen auf 54 kr. festgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1873, Z. 18.250,
Mag. Z. 110.584.

Anerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für das Kommunalspital an der Triesterstraße.

Nachdem der n. ö. Landesausschuß laut Note vom 6. Juni 1873, Z. 10.034, auf Grund des hohen Landtagsbeschlusses vom 25. November 1872, wodurch derselbe ermächtigt wurde, im Falle der Dringlichkeit die Zustimmungserklärung bezüglich allfälliger zur Errichtung gelangender Wiener Kommunalspitäler gegen Nachweisung des von der Kommune Wien gestellten Begehrens im Namen des Landtages abzugeben, seine Zustimmung zur Anerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für das Kommunalspital an der Triesterstraße gegeben hat, finde ich dieses von der Kommune neu erbaute und am 1. Mai 1873 eröffnete Kommunalfrankenhaus über das von dem Magistrate mit Bericht vom 13. Mai 1873, Z. 67.356, gestellte Ansuchen als ein allgemein öffentliches Krankenhaus zu erklären und demselben die Rechte eines öffentlichen Krankenhauses in Ansehung der Einbringung der Verpflegungskosten zuzuerkennen.

Gleichzeitig genehmige ich, daß auch in diesem Krankenhause, u. z. vom Eröffnungstage, dieselben Verpflegstaxen berechnet werden, welche den übrigen Kommunalspitälern mit den h. n. Erlässen vom 20. Februar 1872, Z. 5278, vom 17. August 1872, Z. 21.590 und vom 16. November 1873, Z. 32.490 bewilliget wurden.

Unter Einem veranlasse ich die Verlautbarung der Oeffentlichkeitserklärung des Krankenhauses an der Triesterstraße durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung mittelst der in Abschrift

beiliegenden Rundmachung und setze hievon sämtliche Landesauschüsse, Statthaltereien und Landesregierungen des k. ung. Ministeriums des Innern in die Kenntniß.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juli 1873, Z. 19.338,
Mag. Z. 115.231.

Vorlage der Todtenscheine von in Oesterreich verstorbenen italienischen Staatsangehörigen
an die politische Landesstelle.

Auf Grund des zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkommens werden die mit der Matrifenführung in Oesterreich betrauten Funktionäre gleichzeitig mit der im Reichsgesetzblatte sub Nr. 110 kundgemachten Verordnung der Ministerien des Innern, dann für Kultus und Unterricht vom 9. Juni d. J. angewiesen, die Todtenscheine der in Oesterreich verstorbenen königlich italienischen Staatsangehörigen in derselben Weise an die politische Landesstelle vorzulegen, wie dies rücksichtlich der Todtenscheine der königlich belgischen Staatsangehörigen mit der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1871, R. G. B. 53, angeordnet wurde.

Demgemäß sind die bezüglichen Matrifen-Extrakte je nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses im Wege des zuständigen Ordinariates, der Superintendentur, eventuell der politischen Bezirksbehörde — Bezirkshauptmannschaft, Magistrat oder Stadtrath — mit der Beglaubigungsklausel und einer lateinischen Uebersetzung versehen, der Statthalterei vorzulegen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juni 1873, Nr. 9196 mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Verständigung des röm. kath. Seelsorgeklerus, der evangelischen Geistlichen und der israelitischen Matrifenführer in Wien unter Einem im Wege der beiden hierländigen Ordinariate, des k. k. evangelischen Oberkirchenrathes und des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde in Wien veranlaßt wird.

Alle übrigen hier nicht benannten und etwa auch in dem unterstehenden Gebiete vorkommenden Matrifenführer hat der Wiener Magistrat von der gegenwärtigen Anordnung zu verständigigen.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 1. Juli 1873,
Z. 19.535, Mag. Z. 112.682,
betreffend den Transport von Choleraleichen.

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 30. Dezember v. J., Z. 38.427, mit welchem in Folge hohen Ministerialauftrages das Verbot des Transportirens von Choleraleichen nach Baiern ausgesprochen worden ist und in Ergänzung des §. 21 der Choleraverordnung vom 3. November 1872, Z. 32.638, finde ich mich bestimmt, die Transportirung von Choleraleichen behufs Beisetzung und Beerdigung derselben in anderen als den Lokalbegräbnisstätten zu untersagen und wird der Magistrat zu diesem Zwecke angewiesen, die Bewilligung zur Ueberführung solcher Leichen wie die Ausstellung von Leichenpässen für dieselben vorkommenden Falles zu verweigern.

Unter Einem treffe ich die nöthigen Einleitungen, um ein gleiches Vorgehen in allen übrigen Theilen der beiden Reichshälften und im Auslande zur Geltung zu bringen.

Desgleichen bestimme ich, daß Choleraleichen, wo dies nur immer möglich ist, nicht getragen, sondern gefahren werden.

Im XXXIII. Stücke des Landes-Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 52 die Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 3. Juli 1873, betreffend die genauere Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme der forstlichen Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters (wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1873, Z. 19.552, Mag.
Z. 137.485.

Abänderung der Grenzen mehrerer k. k. Polizeibezirke.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. Juni d. J., Z. 10.284, folgende Abänderungen einiger Grenzen der k. k. Polizeibezirke: Margarethen, Landstraße mit Simmering, Vor der Favoritenlinie, Gaudenzdorf, Sechshaus, Rossau und Döbling genehmigt:

1. Polizeibezirk Margarethen.

Das ganze Gebiet der Stadt Wien vor der Schönbrunner- und Matzleinsdorferlinie, welches bisher zum Polizeibezirke Margarethen gehörte, wird von demselben ausgeschieden und bildet in Zukunft vom Wienflusse aufwärts der Linienwall bis zur Matzleinsdorferlinie die Grenze dieses Bezirkes.

2. Polizeibezirke Landstraße mit Simmering.

Das städtische Territorium vor der Favoriten- und St. Marxerlinie, und zwar vor dieser rechts, vom zweiten spitzen Winkel des Linienalles in gerader Richtung auf die rückwärtige Einfriedung des St. Marxer-Friedhofes, sohin längs dieses und der dort beginnenden Kommunalgrenze bis zu dem Punkte, wo diese die Staatseisenbahn überseht, ferner längs dieser Bahn zurück bis zum Staatsbahnhofe, welches bisher zum Polizeibezirke Landstraße gehörte, und auf welchem nebst anderen Gebäuden das k. k. Arsenal und die Skene'sche Fabrik als hervorragende Objekte situirt sind, wird vom Polizeibezirke Landstraße abgetrennt, wonach die rückwärtige Einfriedung des St. Marxer Friedhofes in gerader Richtung auf den zweiten spitzen Winkel des Linienalles vor der Marxerlinie die künftige Grenze des Polizeibezirkes Landstraße bilden wird.

3. Polizeibezirk Vor der Favoritenlinie.

Das vom Polizeibezirke Landstraße mit Simmering ausgeschiedene städtische Gemeindegebiet wird dem Polizeibezirke Vor der Favoritenlinie zugetheilt, und diesem auch von dem vom Polizeibezirke Margarethen abgetrennten städtischen Gebiete jener Theil zugewiesen, welcher vor der Matzleinsdorferlinie rechts zwischen der Südbahn und dem ersten spitzen Winkel des Linienalles, und von diesem innerhalb der geraden Linie auf die Südbahn liegt.

Dagegen wird der Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof mit seiner linksseitigen Sohle vom Polizeibezirke Vor der Favoritenlinie abgetrennt.

Demnach verläuft die Grenze des Polizeibezirkes Vor der Favoritenlinie von dem Punkte, wo die Wiener Kommunalgrenze die Staatseisenbahn überseht, längs der Kommunalgrenze abwärts bis zu dem St. Marxer Friedhofe, sohin längs der rückwärtigen Einfriedung dieses Friedhofes in gerader Richtung auf den zweiten spitzen Winkel des Linienalles rechts vor der St. Marxerlinie, hierauf längs des Linienalles vorbei der Belvedere-, Favoriten- und

Matzleinsdorferlinie bis zum ersten spitzen Winkel des Linienalles rechts vor der Matzleinsdorferlinie, sohin von diesem Linienallwinkel in gerader Richtung auf die Südbahn, diese überlegend an der linken Sohle derselben und den Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof ausschließend bis zu dem Punkte, wo die Südbahn die Wiener Kommunalgrenze verläßt.

4. Polizeibezirk Gaudenzdorf.

Das übrige, vom Polizeibezirk Margarethen abgetrennte städtische Gebiet vor der Schönbrunner- und Matzleinsdorferlinie, sowie der vom Polizeibezirk Vor der Favoritenlinie ausgeschiedene Matzleinsdorfer Frachtenbahnhof werden dem Polizeibezirk Gaudenzdorf zugewiesen, dagegen von diesem jener Gebietstheil der Gemeinde Gaudenzdorf abgetrennt, welcher am linken Wienflußufer liegt, und an das Gemeindegebiet von Sechshaus grenzt.

Die Grenzen des Polizeibezirkes Gaudenzdorf sind demnach:

Der untere Rand des linken Wienflußufers bis zu dem Punkte, wo dieser das städtische Gebiet erreicht, sohin vom Wienflusse aufwärts der Linienwall bis zu dessen ersten spitzen Winkel rechts vor der Matzleinsdorferlinie, von diesem die gerade Linie auf die Südbahn, diese überlegend, sohin die linke Sohle der Südbahn mit Einschluß des Matzleinsdorfer Frachtenbahnhofes bis zur Wiener Kommunalgrenze.

5. Polizeibezirk Sechshaus.

Der Gebietstheil der Gemeinde Gaudenzdorf am linken Wienflußufer, welcher vom Polizeibezirk Gaudenzdorf abgetrennt wurde, wird dem Polizeibezirk Sechshaus zugewiesen, und bildet sonach der untere Rand des linken Wienflußufers nunmehr die Grenze dieses Polizeibezirkes.

6. Polizeibezirk Rossau.

Der Gebietstheil der Gemeinde Währing zwischen der Oberdöblinger Hauptstraße, Hirschengasse und Währingerstraße (sogenannter Währingerspitz) wird vom Polizeibezirk Rossau abgetrennt, und verläuft nun die Grenze dieses Bezirkes vom zweiten spitzen Winkel des Linienalles links vor der Rusdorferlinie in gerader Richtung auf das obere Ende des zum „Auge Gottes“ in Oberdöbling gehörigen Gartens, sohin längs dieses bis zum israelitischen Friedhofe, sowohl diesen, als auch den allgemeinen Währinger Friedhof einschließend.

7. Polizeibezirk Döbling.

Das vom Polizeibezirk Rossau ausgeschiedene Währinger Gemeindegebiet wird dem Polizeibezirk Döbling zugetheilt, und bildet nunmehr die äußere Einfriedung des israelitischen und allgemeinen Währinger Friedhofes bis zu dem oberen Ende des letzteren in der von Oberdöbling nach Währing führenden Straße, und von da an die gegen die Türkenchanze verlaufende Katastralgrenze der Gemeinde Oberdöbling und Währing die Grenze dieses Polizeibezirkes.

Die übrigen Grenzen der vorbenannten Polizeibezirke, welche hier nicht speziell besprochen wurden, bleiben intakt.

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums an den österr. Bau-Industrie-Verein vom
10. Juli 1873, Z. 3306, Mag. Z. 135.656.

Rückvergütung der Aktiengebühr und Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer
im Falle der Auflösung einer Aktiengesellschaft.

Ueber das Einschreiten vom 1. Juli 1873 wird eröffnet, daß das Finanzministerium in dem Falle, wenn die auf den 29. Juli l. J. einberufene Generalversammlung die Auflösung

der Gesellschaft beschließt, und wenn zugleich die Geschäfte der Gesellschaft gänzlich eingestellt werden, keinen Anstand nehmen werde, die Rückvergütung jenes Theiles der erweislich berechtigten Aktiengebühr, welcher dem bis dahin in den Geschäften der Gesellschaft nicht engagirten Theile des Aktienkapitales entspricht, zu bewilligen und daß es daher der Gesellschaft überlassen bleibe, ihr Rückvergütungsgeſuch unter Nachweisung des Auflösungsbeschlusses und der von ihr bis dahin eingegangenen Geschäfte zu erneuern.

Die weiters angesprochene Befreiung von der Erwerbsteuer ist nach den bestehenden Geſetzen unzulässig, da die Erwerbsteuer auch während des Nichtbetriebes der steuerpflichtigen Unternehmung u. z. bis zu dem Zeitpunkte der nach gänzlicher Einstellung der Unternehmung erfolgten Rücklegung des Erwerbsteuerscheines oder des Ansuchens um Steuerabschreibung entrichtet werden muß.

Ebenso ist das Finanzministerium nicht in der Lage, eine Befreiung von der Einkommensteuer auszusprechen, da von dem Bauvereine laut der vorbezeichneten Eingabe ein Kaufgeschäft abgeschlossen wurde, aus welchem ein Einkommen resultiren kann, was nach den bestehenden Normen der Besteuerung unterzogen werden muß.

Sollte sich ein steuerpflichtiges Einkommen nicht ergeben, so würde die Einkommensteuer nach §. 20 des Einkommensteuerpatentes nur mit dem Drittel der Erwerbsteuer in Vorschreibung gebracht werden.

Im XLVII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 130 die Verordnung des Handelsministeriums vom 16. Juli 1873, betreffend die Einführung einer Telegraphenordnung für Oesterreich-Ungarn, enthalten.

Im XLIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 135 die Verordnung des Ministeriums des Innern, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vom 1. August 1873, zur Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr in Mobilisirungsfällen, enthalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1873, Z. 20.159,
M. Z. 122.644,

in Betreff der Requisitionsschreiben wegen Eruirung eines in Ungarn sich aufhaltenden
stellungspflichtigen Oesterreichers.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß eine Bezirkshauptmannschaft direkte an das k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium wegen Eruirung eines in Ungarn sich aufhaltenden stellungspflichtigen Oesterreichers sich gewendet hat, wird dem Wiener Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. Juli l. J., Z. 9284/1884 II., der h. ä. Erlaß vom 4. Jänner l. J., Z. 38839/ex 1872, in Erinnerung gebracht, und zugleich die Weisung erteilt, in solchen Fällen dann, wenn das Requisitionsschreiben aus was immer für einem Grunde nicht direkte an die betreffende ungarische politische Ergänzungs-

behörde 1. Instanz gerichtet werden kann, stets an die k. k. Statthalterei behufs der weiteren Verfügung zu berichten, in keinem solchen Falle aber die Vermittlung des vorgenannten Ministeriums unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

**Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1873,
Z. 17.743, Mag. Z. 127.714.**

Festsetzung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Szegszárd.

Die im öffentlichen Krankenhause zu Szegszárd laut hierstelliger Note vom 6. Februar l. Z., Z. 2903, mit 44 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Juli d. Z. bis auf Weiteres auf 48 Kreuzer festgesetzt.

**Zuschrift des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 25. Juli
1873, Z. 23.111, Mag. Z. 129.663.**

Festsetzung der Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause zu Kaschau.

Die für das öffentliche Krankenhaus zu Kaschau, sowie für die daselbst befindliche Landes-Augenheilanstalt bisher mit 46 und 50 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren wurden vom 1. Jänner 1873 angefangen mit 51 bezüglich mit 60 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 13. August 1873,
Z. 15.411, Mag. Z. 136.686,**

betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 13. Juli 1873, Z. 15966, die Wahrnehmung gemacht, daß die Steuerbemessungsbehörden in Beziehung auf die Anwendung und Durchführung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen, mitunter von ganz irrigen Voraussetzungen ausgehen.

Nach der Fassung des §. 1 und der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe nur

a) auf Bergwerke und

b) auf Gewerbe oder industrielle Unternehmungen, welche entweder

1. fabrikmäßig betrieben werden, oder

2. durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, Anwendung zu finden hat.

Hieraus folgt, daß die vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 29. Juli 1871 erlassenen Gesetze und Vorschriften über den Ort der Besteuerung in Beziehung auf Gewerbe und industrielle Unternehmungen, bei welchen die vorstehend sub 1, 2 erwähnten Bedingungen nicht zutreffen, dann in Beziehung auf die Handelsgeschäfte mit Ausnahme jener, deren der Art. 272 Punkt 1 des Handelsgesetzbuches erwähnt (wenn rücksichtlich dieser die oben sub 1 und 2 angeführten Bedingungen vorhanden sind), noch gegenwärtig maßgebend sind.

Hiernach sind die nach den vorstehenden Andeutungen nicht unter das Gesetz vom 29. Juli 1871 fallenden Gewerbe und industriellen Unternehmungen, dann die Handelsgeschäfte im Sinne des §. 16 des Einkommensteuer-Patentes und des §. 15 der Vollzugsvorschrift im Wohnorte des Steuerpflichtigen und insoferne die Gewerbs- und Handelsunternehmung von einer Gesellschaft betrieben wird, am Standorte der Geschäftsleitung der letzteren der Einkommensteuer zu unterziehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Gewerbs- und Handelsunternehmungen im Wohnorte des Steuerpflichtigen, beziehungsweise am Standorte der Geschäftsleitung allein, oder auch anderwärts durch Zweiganstalten, Filialen u. s. w. betrieben werden.

Es sind daher insbesondere Banken, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pfandleihanstalten rücksichtlich des ganzen Einkommens, welches dieselben am Sitze der Hauptunternehmung oder an anderen Orten durch Vermittlung von Filialen erzielen, am Standorte der Geschäftsleitung zu besteuern. Was die Erwerbsteuer betrifft, so hat nach den Grundsätzen des Erwerbsteuer-Patentes als Regel zu gelten, daß jedes Gewerbe und jedes Handelsgeschäft an dem Orte seines Betriebes der Besteuerung zu unterziehen sei. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel statuirt der Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Oktober 1865, Z. 45277, in Ansehung der Niederlagen inländischer Fabriken, welche nur den Verkehr mit den Erzeugnissen der eigenen Fabrik besorgen, dann der Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 14. April 1867, Z. 43907, in Ansehung jener Filial- oder Zweigetablissemments, welche mit der Hauptunternehmung in einem nothwendigen Zusammenhange stehen, somit ohne die Hauptunternehmung nicht bestehen können, daher nur als Hilfs-etablissemments der Hauptunternehmung erscheinen.

Demnach sind die vorerwähnten Niederlagen überhaupt, andere Zweigetablissemments vom Gewerbe oder der Handelsunternehmung aber nur dann der Erwerbsteuer am Betriebsorte nicht zu unterziehen, wenn der vorherührte Geschäftszusammenhang nachgewiesen ist.

Ob diese letztere Bedingung zutrifft, muß mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse von Fall zu Fall entschieden werden, und wird bei vorkommenden Zweifeln das Einvernehmen mit den Gewerbsbehörden, nach Umständen auch mit den Handels- und Gewerbekammern zu pflegen sein. In Beziehung auf die Zweigetablissemments und Filialen der Banken, dann der Kreditinstitute, sowie die Generalagentschaften und Hauptagenturen der Versicherungsanstalten hat übrigens stets die Voraussetzung des nothwendigen Zusammenhanges mit der Hauptunternehmung zu gelten, und ist daher eine gesonderte Erwerbsteuerbemessung für diese Zweiganstalten unzulässig.

Diese Normen haben selbstverständlich auf die Niederlagen ungarischer Fabriken und die Filialen ungarischer Kreditinstitute und Affekuranstalten keine Anwendung, da bezüglich deren Besteuerung das Gesetz vom 25. Juni 1871, N.-G.-Bl. Nr. 89, und die Bestimmungen des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 4. Jänner 1872, Z. 2671/IM, maßgebend sind, und können daher diese Normen, wie dies mitunter geschieht, nicht auf Niederlagen inländischer Fabriken und Zweiganstalten inländischer Unternehmungen angewendet werden.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung bei Erstattung der Besteuerungsanträge in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. niederöstr. Statthalterei vom 24. August 1873, Z. 22.815, Mag. Z. 143.250.

Festsetzung der Verpflegsgebühren in der neuen Landesirrenanstalt zu Graz.

Der steiermärkische Landesausschuß hat in Ausführung eines Landtagsbeschlusses vom 30. November 1872 die Verpflegsgebühr in der neuen Landesirrenanstalt, welche bisher

für die	I. Klasse	.	.	.	2 fl. — kr.,
"	"	II.	"	.	1 " 40 "
"	"	III.	"	.	— " 70 "

betrug, vom 1. Juli 1873 angefangen in Anwendung der §§. 25 und 27 des Irrenhaus-Statutes

für die	I. Klasse	auf	.	.	2 fl. 60 kr.,
"	"	II.	"	"	1 " 80 "
"	"	III.	"	"	— " 90 "

erhöht.

Für Militärparteien, welche nach der I. Klasse verpflegt werden, hat es bei dem bisherigen Tarife von 2 fl. zu verbleiben.

Ich beehre mich hievon zur weiteren gefälligen Verständigung die Mittheilung zu machen.

Laut Kundmachung des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes der innern Stadt Wien vom 28. September 1873, Z. 36, Mag. Präz. Z. 354, wurde im Sinne des §. 15 des Gesetzes vom 27. April 1873 über das Bagatellverfahren bekannt gegeben, daß an jedem Donnerstage zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung vor Gericht erscheinen kann, um einen Rechtsstreit anhängig zu machen und darüber zu verhandeln. — Die Aufnahme mündlicher Klagen und Gesuche im summarischen Bagatell- und Mahnverfahren findet an jedem Werktag innerhalb der ob erwähnten Amtsstunden statt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. August 1873, Z. 584.

Der Gemeinderath genehmigt nachstehendes Regulativ für die Besetzung der Kommunal-Stiftplätze am Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde.

§. 1.

Die Verleihung der Kommunal-Freiplätze am Konservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien steht dem Gemeinderathe zu. Die Direktion des Konservatoriums hat das Recht der Präsentation.

§. 2.

Die Verleihung erfolgt entweder nach vorausgegangenem Konkurse, wenn der Freiplatz unmittelbar vor oder nach Schluß des Schuljahres erledigt wird, oder ohne Konkursaus-schreibung, wenn die Erledigung des Freiplatzes im Laufe des Schuljahres eintritt.

§. 3.

Von jeder Erledigung eines Kommunal-Freiplatzes wird die Direktion des Konservatoriums der Gesellschaft der Musikfreunde dem Magistrate ungesäumt, und zwar schriftlich, Anzeige machen.

§. 4.

Wenn der Fall der Konkursauschreibung eintritt, hat dieselbe durch den Magistrat unter Anberaumung eines einwöchentlichen Einreichungstermines zu geschehen; die Veröffentlichung erfolgt in diesem Falle durch Inserirung in dem Amtsblatte der k. k. Wiener-Zeitung; außerdem ist die Bekanntgabe in den Schullokalitäten des Konservatoriums durch die Direktion zu veranlassen.

Im Falle der Verleihung eines Freiplatzes während des Schuljahres hat lediglich die Bekanntgabe in den Schullokalitäten zu erfolgen.

§. 5.

Die Bewerber um Kommunal-Freiplätze haben ihre Gesuche bei dem Wiener Magistrate einzureichen und genau anzugeben, ob sie die Vorbildungsschule oder die Ausbildungsschule besuchen wollen, und in beiden Fällen, welches Fach sie als Hauptfach gewählt haben.

Im ersteren Falle sind dem Gesuche die Nachweise über das den Bestimmungen des §. 3 der Vollzugsvorschrift zum Grundverfassungsstatute des Konservatoriums entsprechende Alter, sowie über die mit Erfolg abgelegte Aufnahmeprüfung, in letzterem Falle, wenn nämlich der Bewerber bereits Zögling des Konservatoriums ist, hat er dem Gesuche das Zeugniß über die abgelegte Jahresprüfung anzuschließen.

Der Bewerber muß weiters seine wahre Dürftigkeit, sowie sein tadelloses, sittliches Verhalten nachweisen; ebenso hat derselbe anzugeben, wohin er zuständig ist, da in erster Reihe nur solche zu berücksichtigen sind, welche nach Wien zuständig sind und nur bei Abgang derartiger Kompetenten und unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen auch Individuen mit Kommunal-Freiplätzen bedacht werden können, welche nicht nach Wien zuständig sind.

Bewerbern, welche bereits Zöglinge des Konservatoriums im vorhergehenden Schuljahre waren, ist ein Kommunal-Freiplatz in der Regel nur dann zu bewilligen, wenn sie bei der letzten Jahresprüfung im Hauptfache die Vorzugsklasse erhalten haben.

§. 6.

Nach Ablauf des Konkurstermine sind die gesammelten Gesuche vom Magistrate der Konservatoriums-Direktion zur gutächtlichen Aeußerung zuzumitteln und hierauf dem Gemeinderathe zur Schlußfassung vorzulegen.

Individuen, welche noch nicht Zöglinge des Konservatoriums sind, sollen Kommunal-Freiplätze nur dann verliehen werden, wenn sie bei der Aufnahmeprüfung sich in musikalischer Beziehung als besonders begabt erwiesen haben.

Der Konservatoriums-Direktion obliegt es demnach, sich in ihrem Einbegleitungsberichte an den Gemeinderath auch über diesen Punkt eingehend zu äußern.

§. 7.

Der Freiplatz wird für die ganze Dauer der Studien am Konservatorium verliehen; auch während des nach §. 28 der Vollzugsvorschrift zulässigen Volontärjahres kann der Stiffling in dessen Genuße bleiben.

§. 8.

Der Freiplatz geht verloren, wenn der damit Betheilte das Konservatorium verläßt, wenn die vorgeschriebene Studienzeit (inklusive Volontärjahr) abgelaufen ist, oder endlich durch den Wegfall jener Bedingungen, welche zur Erlangung eines Freiplatzes erforderlich sind.

Wenn die Zuständigkeit nach Wien verloren gegangen ist oder die abgelegte Jahresprüfung nicht den Raskül der Vorzugsklasse im Hauptsache zur Folge gehabt hat, so kann nur in Ausnahmefällen und auf motivirten Antrag der Direktion der Fortgenuß des Freiplatzes bewilligt werden.

§. 9.

Diejenigen, welchen vom Gemeinderathe Freiplätze verliehen wurden, sind vom Magistrat der Konservatoriums-Direktion bekannt zu geben, damit dieselben in den Genuß des unentgeltlichen Unterrichtes treten können.

§. 10.

Die Direktion des Konservatoriums wird dem Gemeinderathe am Schlusse des Schuljahres den im §. 98 der Vollzugsvorschrift zum Grundverfassungs-Statute des Konservatoriums vorgeschriebenen Bericht über die Qualifikation der Stifflinge erstatten.

Zugleich beschließt der Gemeinderath, daß, nachdem nunmehr eine Regelung des Verhältnisses zwischen dem Konservatorium und der Gemeinde Wien eingetreten ist, der der Gesellschaft der Musikfreunde gegenwärtig nur von Jahr zu Jahr zu Zwecken des Konservatoriums bewilligte Betrag, u. zw. in der zuletzt bewilligten Höhe von Dreitausend Gulden De. W., sofort für die nächsten drei Schuljahre bewilligt werde.

Chronik der Verwaltung.

(Präliminare des Großarmenhaus-Stiftungsfondes.) Das Präliminare des Großarmenhaus-Stiftungsfondes pro 1873, wornach sich die Einnahmen mit 11.101 fl., die Ausgaben mit 10.747 fl. und somit ein Ueberschuß mit 354 fl. ergeben, wurde genehmigend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschuß vom 18. Juli 1873.)

(Armenlotterie.) Das Ergebnis der Armenlotterie pro 1873 mit einem Erträgniß von 58.129 fl. 86 kr. und jenes des Absatzes von Neujahrwunsch-Enthebungskarten mit einem Erträgniß von 3985 fl. 40 kr. wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschuß vom 14. August 1873.)

(Brand in Waidhofen a. d. Thaya.) Den durch den Brand in Waidhofen an der Thaya Verunglückten wurde ein Unterstützungsbetrag von 5000 fl. zugesendet und eine allgemeine Sammlung eingeleitet. (G.-R.-Beschlüsse vom 14. und 22. August 1873.)

(Abgrenzung der Pfarrbezirke Landstraße und Weißgärber.) Nachstehende Abgrenzung der Pfarrbezirke Landstraße und Weißgärber wurde vom Gemeinderathe am 5. September 1873 in der Art genehmigt, daß alles links von dieser Grenze Gelegene zur Weißgärber-Pfarrbezirk gehören soll.

1. Die Landstraße-Hauptstraße von der Ecke des Invalidenhauses bis zu der neu zu eröffnenden Gasse auf dem Grunde des ehemaligen Gasthofes zum Engel;
2. diese neu zu eröffnende Gasse bis zur Linie der verlängerten Salmgasse, längs welcher Linie eine neue Gasse zu eröffnen längst projektirt ist;
3. die kurze Salmgasse vor dem Salm'schen Palais bis zur Rasumofskygasse;
4. die Rasumofskygasse bis zur Grenzlinie jenes Theiles des Rasumofskygartens, welcher sammt diesem Palais für die k. k. geologische Centralanstalt und für das Landsträßer k. k. Realgymnasium vom Staate angekauft worden ist, längs welcher Grenzlinie eine neue Gasse entstehen muß, wenn der abgetrennte größere, bereits verkaufte Gartentheil parzellirt werden wird, bis zur Parkgasse;
5. der von West nach Ost gehende Theil der Parkgasse;
6. gegen Erdberg der untere Theil der Wassergasse von der Einmündung der Parkgasse bis an den Donaukanal.

(Donauregulierungsgründe.) Nachstehender Erlaß der Wiener Baudeputation vom 4. Juli 1873, Z. 63, wurde in der Sitzung am 14. August 1873, zur Kenntniß genommen.

Die Baudeputation für Wien findet dem Rekurse der Donau-Regulierungskommission gegen den ersten Absatz des Punktes 4 der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 1. März d. J., Z. 7721, womit ausgesprochen wurde, daß die Verbauung der in der sogenannten Vorgartenstraße gelegenen Parzellen erst dann stattfinden soll, wenn diese Straße in der vollen Breite von 10⁰ wird hergestellt sein, keine Folge zu geben, dagegen den weiteren Absatz dieses Punktes, womit bestimmt wurde, daß der Donau-Regulierungsfond auch die Kosten der Anschüttung auf der hofärarischen und Bürgerspitalstrecke zu tragen habe, zu beheben, weil es dem Abtheilungswerber überlassen werden muß, auf welche Weise die fragliche Anschüttung durchgeführt werde und einem bezüglichen Uebereinkommen mit den anderen theilhabenden Grundeigenthümern nicht vorgegriffen werden darf. — Endlich findet die Baudeputation den Punkt 7 alinea 2 dieser Entscheidung, womit ausgesprochen wurde, daß auch der zur Anlage der Plätze erforderliche Grund von Seite des Donau-Regulierungsfondes unentgeltlich an die Kommune Wien abzutreten sei, über den Rekurs der Donau-Regulierungskommission zu beheben, weil eine Verpflichtung des Abtheilungswerbers zur Abtretung dieses Grundes in den hierauf sich beziehenden §§. 20 und 25 der Bauordnung für Wien vom 2. Dezember 1868 L.-G.-Bl. 24 nicht enthalten ist, daher auch nicht auferlegt werden kann.

(Neues Rathhaus.) Nach dem Antrage des Magistrates werden die bei dem Rathhausbau erforderlichen Steinmetzarbeiten in eigener Regie ausgeführt. (G.-R.-Beschluß vom 1. August 1873.)

Die Herren Direktor Karl Böhm des Rudolfsospitals und Herr Stach, Direktor der Union-Baugesellschaft, wurden ersucht, ein Projekt für die Ventilation und Beheizung des neuen Rathhauses zu entwerfen und wäre Herr Direktor Böhm um die Mittheilung zu ersuchen, unter welchen Bedingungen er bereit wäre, der Kommune das Projekt zu überlassen und sich an der Ausführung zu theilhaben. Herr Stach würde im Falle seiner Zustimmung als technischer Beirath fungiren. (G.-R.-Beschluß vom 1. August 1873.)

(Hochquellenleitung.) Dem Bauunternehmer A. Gabrielli wurde nach erfolgter Röhrenverbindung zwischen den drei Reservoirs der Theilbetrag pr. 200.000 fl. von der ihm für die frühere Inbetriebsetzung der Hochquellenwasserleitung zugesicherten Prämie von 1 Million Gulden, eventuell (für den Fall der Nichterfüllung der im Punkte 1 des Uebereinkommens vom 18. Februar d. J. gestellten Bedingung der Aquaduktvollendung) als Abschlagszahlung genehmigt. (G.-R.-Beschluß vom 29. August 1873.)

(Kirche unter den Weißgärbern.) Anlässlich der Vollendung des Baues der neuen Kirche unter den Weißgärbern beschloß der Gemeinderath am 22. August 1873, dem artistischen Leiter dieses Baues, Herrn Oberbaurath Schmidt, in Anerkennung seiner vorzüglichen und uneigennütigen Dienstleistung das Bürgerrecht der Stadt Wien taxfrei zu verleihen;

2. dem Bauführer Herrn Karl Schaden ist für die vorzüglich geleisteten Arbeiten die Anerkennung des Gemeinderathes auszusprechen und demselben aus diesem Anlasse ein Betrag von 500 fl. aus der städtischen Kasse zu erfolgen;

3. dem Bauzeichner Herrn Watzke ist nebst der belobenden Anerkennung seiner ersprießlichen Dienstleistung eine Gratifikation von 100 fl. zu bewilligen;

4. dem Herrn Magistratsrath Martini ist für die ausgezeichnete Leitung der administrativen Geschäfte die Anerkennung des Gemeinderathes auszusprechen;

5. dem Ingenieur List ist für die Rechnungsführung die Anerkennung auszusprechen und demselben aus diesem Anlasse eine Remuneration von 200 fl. zu erfolgen;

6. den sämtlichen bei diesem Baue beschäftigt gewesenen Künstlern und Werkmeistern ist die Anerkennung auszusprechen;

7. den untergeordneten, bei diesem Baue zuletzt beschäftigten Arbeitern wird eine Gratifikation bewilligt und dem Herrn Oberbaurath Schmidt zu diesem Behufe ein Betrag von 100 fl. gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt.

(Städt. Gesundheitsrath.) An die k. n. ö. Statthalterei wurde mit Bezug auf den Erlaß, zu Folge welchem die Vorlage des Statuts für den städtischen Gesundheitsrath bis 31. Juli d. J. verlangt wird, der Bericht dahin erstattet, daß die Gemeinde Wien zur Verathung des Statutenentwurfes für den städtischen Gesundheitsrath bereits eine eigene Kommission eingesetzt hat, und daß, sobald diese Kommission mit ihrer Verathung fertig sein wird, und der Gemeinderath hierüber Beschluß gefaßt haben wird, die Vorlage des Statutes an den n. ö. Landtag im Falle der definitiven Einführung des Institutes erfolgen wird.

Bis dahin dürfte es der hohen k. k. Statthalterei genügen, wenn die Gemeinde Wien ihre Pflichten erfüllt und dafür sorgt, daß die bestehenden Gesetze befolgt werden, daß ferner rücksichtlich der Epidemien die diesfalls eingesetzte verstärkte Sanitäts-Sektion und die bestellten Sanitätsorgane dafür Sorge tragen, daß den der Gemeinde zukommenden Verpflichtungen entsprochen und die geeigneten Vorkehrungen durchgeführt werden. Zugleich hat der Gemeinderath beschlossen:

1. daß die Kommission für den städtischen Gesundheitsrath aufgefordert werde, in möglichst kurzer Zeit die Vorlage über das Statut des Gesundheitsrathes an den Gemeinderath zu bringen, und zwar noch rechtzeitig, damit dieses noch dem nächsten Landtage vorgelegt werden könne;

2. daß der Herr Bürgermeister aufgefordert und ermächtigt werde, Alles, was er an Vorkehrungen gegen die Cholera für zweckmäßig findet, zu veranlassen und insbesondere in den einzelnen Bezirken Sanitätskommissionen nach Bedarf einzusetzen. (G.-R.-Beschluss vom 25. Juli 1873.)

(Eigenthum der Wienflußufer.) Der Bericht des Magistrates in Betreff des Eigenthumsrechtes der Kommune Wien an dem Wienflußufer, sowie über den Stand der Verhältnisse bezüglich des Projektes des Wien-Riesing-Schiffahrtskanales wurde zur Kenntniß genommen und der Magistrat angewiesen, die Ausfolgung des Original-Uebergabeprotokolles bezüglich der der Kommune Wien ins Eigenthum überlassenen Wienufer vom Fokanedistege abwärts bis zur Einmündung von Zeit zu Zeit bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern in entsprechender Weise zu betreiben.

Desgleichen wurde der Magistrat beauftragt, die grundbücherliche Einverleibung des Eigenthumes der Kommune auf die Wienufer vom Fokanedistege aufwärts mit der möglichsten Beschleunigung zu veranlassen und überhaupt diesem wichtigen Gegenstande die vollste und ungetheilteste Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Gleiche hat von den Wienusern vom Fokanedistege abwärts zu gelten, sobald das Original-Uebergabeprotokoll vom hohen k. k. Ministerium des Innern ausgefolgt sein wird, wovon dem Gemeinderathe Anzeige zu erstatten ist. (G.-R.-Beschluss vom 18. Juli 1873.)

(Wienflußbewässerung.) Nach dem Antrage des Magistrates wurde dem Franz von Zeillenthal die Vorkonzession für sein Projekt, betreffend die Anlage eines Kanales von der Donau oberhalb Tulln bis Hadersdorf behufs besserer Bewässerung des Wienflusses, ertheilt. (G.-R.-Beschluss vom 1. August 1873.)

(Annoncen-Sitzbänke.) Dem Adolf Beer und Dr. Samuel Silberer wurde die Bewilligung zur Aufstellung von 200 Annoncen-Sitzbänken gegen einen jährlichen Platzzins von 3 fl. pr. Bank unter den mit E. Jffakowitsch stipulirten Bedingungen auf 5 Jahre ertheilt. (G.-R.-Beschluss vom 11. Juli 1873.)

(Versorgungshaus in Klosterneuburg.) In Angelegenheit der Organisation des Versorgungshauses in Klosterneuburg beschloß der Gemeinderath Folgendes:

1. Das neue Versorgungshaus in Klosterneuburg ist vorderhand und bis auf Weiteres eine Filialanstalt der hiesigen Versorgungsanstalt am Alserbache.

2. Zur unmittelbaren Besorgung der Verwaltungsgeschäfte in derselben ist ein Beamter der hiesigen Anstalt nach Klosterneuburg zu exponiren.

3. Als Ersatz für den exponirten Beamten ist dem Versorgungshause am Alserbache ein Beamter aus dem Kanzleistatus des Magistrates zuzuweisen.

4. Dagegen wird für den dem Kanzleistatus entnommenen Beamten eine neue Kanzlei-Offizialsstelle mit dem Jahresgehälter von 800 fl. und dem systemmäßigen Quartiergelde freirt.

5. Die Verköstigung der Pfründner ist durch einen Traiteur zu besorgen,

6. diese Traiteurie dem Andreas Wunderl in Genehmigung seines Offertes zu übertragen und

7. demselben die beanspruchten Lokalitäten und Utensilien einzuräumen und zur Verfügung zu stellen.

8. Die durch die Uebersetzung eines Beamten vom Versorgungshause am Alserbache in das zu Klosterneuburg frei werdende Wohnung ist dem derzeit im alten Trakte untergebrachten Dr. Endlicher zuzuweisen und dessen jetzige Wohnung zu Pfründnerzimmern einzurichten. (G.-R.-Beschluss vom 1. August 1873.)